



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**Gesundheitsamt**  
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405  
Berliner Str. 60  
Telefon +49 69 8065 2136  
Telefax +49 69 8065 2549  
[gesundheitsamt@offenbach.de](mailto:gesundheitsamt@offenbach.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen  
**01.04.2021**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November in der Fassung der am 1. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

## **1. Verlängerung der 3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main** -medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene-

- 1. In der am 27. Februar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main - medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene- wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:**

**Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 02. Mai 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

- 2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

### I. Begründung

Nachdem es Anfang des Jahres zunächst zu einem Rückgang der Zahl der täglichen von dem Gesundheitsamt erfassten Neuinfizierten gekommen war, setzt sich der Rückgang der Fallzahlen seit einigen Wochen nicht weiter fort. Die aktuelle Entwicklung zeigt insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien wie auch der Variante 501 V2 aus Südafrika, welche zunehmend die dominante Variante darstellen, wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Es befinden sich aktuell 51 Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet. Der Anteil an Covid-19 Patienten in Intensivbetten beträgt 31,3 %.

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 31. März 2021 liegt bei 253,3 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern nachhaltig verschlechtert. Es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Angesichts der ausgeführten sehr ernststen epidemiologischen Situation und eines erneuten Anstiegs der Belegzahlen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet, können Lockerungen weiterhin nicht als vertretbar erachtet werden. Dies gilt auch gerade in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen um die Corona-Impfstoffe, die eine Verzögerung bei den Impfungen der Erzieherinnen und Erzieher zur Folge hat.

Eine Verlängerung der Gültigkeit der 3. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

---

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Str. 60  
63065 Offenbach am Main

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**

**Bus und Bahn:** Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF